


<p>Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.</p> 	<p><b>Organisationshandbuch des SHSV</b></p>	<p>Register: 12    Seite: 1</p>
<p><b>Schwimmausschuss</b></p>		<p>Erstausgabe: 12. 02. 2013</p> <p>Letzte Änderung:</p>

## 1 Aufgaben, Berufung

- 1.1 Um den vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, bildet der Fachwart Schwimmen einen Ausschuss. Dieser ist für alle Belange in der Sparte Schwimmen zuständig.
- 1.2 Seine Mitglieder werden gemäß Satzung vom Präsidium auf Vorschlag des Fachwartes namentlich berufen und vom Verbandstag / Hauptausschuss bestätigt.

## 2 Mitglieder

- 2.1 Den Ausschuss gehören an:  
 Fachwart Schwimmen (Vorsitzender)  
 Landestrainer (ständiges Mitglied, kraft des Amtes)  
 Sprecher des Trainerrates und sein Stellvertreter  
 Referenten für die einzelnen Fachbereiche (mindestens 3)

## 3 Sprecher des Trainerrates

- 3.1 Der Sprecher des Trainerrates und sein Stellvertreter werden von den Vereinstrainern auf der Trainertagung gewählt. Stimmberechtigt sind alle Trainer, die zum Kreis dieser Tagung gehören und eingeladen werden.
- 3.2 Vorschläge zur Wahl kommen aus dem Kreis der Trainer. Die Kandidaten brauchen die Zustimmung des Fachwartes Schwimmen, ohne Zustimmung ist eine Berufung in den Fachausschuss Schwimmen nicht möglich.
- 3.3 Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
- 3.4 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 3.5 Das Ergebnis der Wahl ist den Vorstand und den Schwimmausschuss schriftlich bekannt zu geben.
- 3.6 Der Sprecher des Trainerrates und sein Stellvertreter werden vom Fachwart Schwimmen dem Präsidium vorgeschlagen zur namentlichen Berufung durch den Verbandstag / Hauptausschuss.
- 3.7 Der Sprecher des Trainerrates und sein Stellvertreter werden alle zwei Jahre gewählt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Sprechers des Trainerrates oder seines Stellvertreters sind Neuwahlen baldmöglichst anzusetzen.

## 4 Stimmrecht

- 4.1 Stimmberechtigt im Schwimmausschuss ist **nur** der Sprecher des Trainerrates. Bei seiner Abwesenheit nimmt der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.
- 4.2 Alle anderen Mitglieder haben im Schwimmausschuss eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

## 5 Ende der Tätigkeit

- 5.1 Die Tätigkeit der Referenten, des Sprechers des Trainerrates und seines Stellvertreters enden mit der Amtszeit des Fachwartes Schwimmen. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl des Fachwartes im Amt.

Das „Statut Schwimmausschuss“ wurde am 12. Februar 2013 in der vorliegenden Form vom Schwimmausschuss beschlossen und tritt sofort in Kraft.